



# Freiheit ist selbst bestimmtes Leben ohne Angst e. V.



[http://www.kent.ac.uk/law/people/staff/academic/Arai,\\_Yutaka.html](http://www.kent.ac.uk/law/people/staff/academic/Arai,_Yutaka.html)

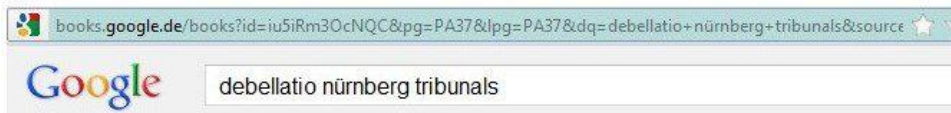
[y.arai@kent.ac.uk](mailto:y.arai@kent.ac.uk)

+44 (1227) 823751

Dr Yutaka Arai  
Kent Law School

Reader in International Law and International Human Rights Law  
<http://www.kent.ac.uk/law/research/Researchareas.html>

## The law of occupation: continuity and change of international humanitarian ... von Yutaka Arai, Arts & Humanities Research Council (Great Britain)



[http://books.google.de/books?id=iu5iRm3OcNQC&pg=PA37  
&lpg=PA37&dq=debellatio+n%C3%BCrnberg+tribunals&  
source=bl&ots=PZr8krJp7v&sig=P9kSlwd7oy211gfFLYkK86oOoyo&hl=  
de&sa=X&ei=FPVIT4bjOrLO4QT7-KX\\_Bw&ved=0CDgQ6AEwBA#v=  
onepage&q=debellatio%20n%C3%BCrnberg%20tribunals&f=false](http://books.google.de/books?id=iu5iRm3OcNQC&pg=PA37&lpg=PA37&dq=debellatio+n%C3%BCrnberg+tribunals&source=bl&ots=PZr8krJp7v&sig=P9kSlwd7oy211gfFLYkK86oOoyo&hl=de&sa=X&ei=FPVIT4bjOrLO4QT7-KX_Bw&ved=0CDgQ6AEwBA#v=onepage&q=debellatio%20n%C3%BCrnberg%20tribunals&f=false)

*The Scope of Application of the Law of Occupation* 37

of common Article 2.<sup>159</sup> In that sense, post-surrender occupation must be distinguished from the post-*debellatio* occupation, which is discussed below.

Eine engagierte Dame hat mit ihren hervorragenden Englischkenntnissen diesen Text erforscht, so daß es mir möglich wird, in den nachfolgenden Ausführungen darauf Bezug zu nehmen.

Das 2009 veröffentlichte Buch von Dr Yutaka Arai beschäftigt sich mit dem Besatzungsrecht in Zusammenhang der Kontinuität und Veränderung im Internationalen Humanitären Völkerrecht, bei der Berücksichtigung der Menschenrechte: d.h. es steht außer Frage, daß die Alliiertenbesetzung auf Grund der *debellatio* des Deutschen Reichs ( am 23.5.1945 ) erfolgte.

Auch in den Ausführungen von Carlo Schmidt wird auf die Unterzeichnung der Kapitulation durch die Wehrmacht sowie die *debellatio* mit verbundener Subjugation hingewiesen. Die Situation der Wehrmacht in den Rheinwiesenlagern beweisen das Ende des völkerrechtlichen Vertragspartners der HLKO und der Genfer Konvention: des Deutschen Reichs, welches für immer und ewig als Völkerrechtssubjekt mit der Übernahme der obersten Regierungsgewalt ( Verhaftung der Regierung Dönitz 23.5.1945 ) durch die Alliierten untergegangen ist. Das Ende des Völkerrechtssubjektes, die Subjugation des Deutschen Volkes nahmen die Alliierten zur „Legalisierung“ ihres Völkermordes / Genozids am Deutschen Volke ( ~ 1 Million Soldaten verreckten in den Rheinwiesenlagern, insgesamt geht man von 15 Millionen ermordeten Deutschen aus ).

Dr Yutaka Arai sieht die Besetzung als Ergebnis des kompletten Zusammenbruchs der Regierung ( einziges Ziel der widerrechtlichen Verhaftung der Regierung Dönitz 23.5.1945, um diesen Fakt zu schaffen ), wobei er Unterschiede in den rechtlichen Grundlagen und Auswirkungen zur Kapitulation sieht.

Nach seinen Ausführungen **gestattet die *debellatio* die Unterjochung des besiegten Staates und würde den Siegern das Recht verleihen, dem Gebiet seinen Willen aufzuzwingen**. Das Hauptmerkmal dieser Rechtsform sei, daß die Regeln für kriegerische Besetzung feindlichen Gebiets nicht anwendbar seien. Das Internationale Militär Tribunal in Nürnberg führte daher aus: “In the view of the Tribunal it is unnecessary in this case to decide whether this doctrine of subjugation, dependent as it is on military conquest, has any application where the subjugation is the result of the crime of aggressive war. The doctrine was never considered to be applicable so long as there was an army in the field attempting to restore the occupied countries to their true owners, and in this case, therefore, the doctrine could not apply to any territories occupied after the 1st September 1939.” -- danke B.

Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst e.V.

[freiheitistleben@web.de](mailto:freiheitistleben@web.de)

<http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de>

<http://www.stiftungmenschenrecht.de>

für die Zusendung dieser exzellenten Übersetzung -- “Aus Sicht des Gerichtshofes ist es nicht notwendig, im vorliegenden Fall eine Entscheidung zu treffen, ob diese Unterjochungsdoktrin, die ja militärische Eroberung voraussetzt, auch dort zutrifft, wo die Unterjochung das Ergebnis eines verbrecherischen Aggressionskrieges ist. Die Doktrin galt immer als nicht anwendbar, solange eine Armee im Felde war, die versuchte, die besetzten Länder ihren wahren Eigentümern zurückzugeben. Daher kann diese Doktrin im vorliegenden Fall auf keine Gebiete angewendet werden, die nach dem 1. September 1939 besetzt worden sind.”

Für Dr. Yutaka Arai erkennt die bedingungslose Kapitulation im Zusammenhang mit der Besetzung nach debellatio eher an der faktischen Realität als an ihrer rechtlichen Qualität ( nur für die Besetzung nach Kapitulation existieren internationale Vereinbarungen ) und dies trifft für Deutschland zu. Die debellatio unterscheidet sich von kriegerischer Besetzung durch den **Übergang der Souveränität auf die Besatzungsmacht**. Damit unterliegt die Situation der debellatio nicht den Beschränkungen des Besatzungsrechts, so daß die “besetzende” Macht absolut willkürlich mit der Bevölkerung des besetzten Territoriums verfahren kann.

Dr. Yutaka Arai verweist auch auf Schwarzenberger: das erloschene Völkerrechtssubjekt unterliegt weder den Regeln des Landkrieges noch sonst irgendeinem internationalen (Gewohnheits)Recht.

Damit hat der Staat jedes Recht, den durch debellatio ausgelöschten feindlichen Staat unilateral zu annektieren. Dies sei nach Schwarzenberger die einzige Ausnahme vom Verbot der kriegerischen Annexion.

Auch der US-Militärgerichtshof in Nürnberg war der Überzeugung, daß das Besatzungsrecht auf die Besetzung Deutschlands durch die Alliierten nicht anwendbar sei.

Der Strafgerichtshof der Kontrollkommission in der Britische Kontrollzone betonte am 26. Juli 1947 die “Präzedenzlosigkeit” der Militärregierung in Deutschland, bei der der Kontrollrat “die höchsten Regierungsorgane in Deutschland” stellt und führt weiter aus, daß diese Regierung von den Beschränkungen, welche die Haager Landkriegsordnung einer kriegerischen Besatzungsmacht auferlegt, befreit sei ...

Dr. Yutaka Arai verweist auch auf Dinstein: “so lange wie der besetzte Staat existiert und nicht den Prozeß der debellatio durchläuft, ist eine unilaterale Annektierung des besetzten Gebiets durch den besetzenden Staat weder ganz noch teilweise möglich.” Dr. Yutaka Arai verweist auf den Fall der Island of Palmas 1928 (REPORTS OF INTERNATIONAL ARBITRAL AWARDS RECUEIL DES SENTENCES ARBITRALES Island of Palmas case (Netherlands, USA) 4 April 1928 UN II pp. 829-871 VOLUME), bei welchem der Schweizer Max Huber als Richter am Internationalen Gerichtshof den Präzedenzfall geschaffen hat, daß eine fortdauernde Besetzung durch Annahme der Rechtstitel, dieses Gebiet für sich beanspruchen kann (through prescription = claim of title) - vorausgesetzt, es handelt sich um eine “kontinuierliche und friedliche Ausübung der Staatsgewalt über einen langen Zeitraum ..

Ich möchte auch die vorherigen Sätze darlegen: „die konventionelle Vorgehensweise lässt hier Raum für Zweifel - wenn, wie z. B. im Falle einer Insel auf hoher See ( also nicht in unmittelbarer Nähe eines Kontinents ) gelegen, stellt sich die Frage, ob ein gültiger Titel erga omnes ist, ist die tatsächliche kontinuierliche und friedliche Fortführung der Staatsfunktionen bei Streitigkeiten das natürliche Kriterium der territorialen Souveränität.“

wiki: *erga omnes: Absolute Rechte verschaffen dem Berechtigten eine ausschließliche, rechtlich geschützte Herrschaft über einen bestimmten Bereich, die von jedermann zu respektieren ist. Absolute Rechte wirken gegen alle erga omnes und bilden damit das Gegenstück zu relativen Rechten, welche grundsätzlich nur zwischen den beteiligten Personen wirken: inter partes. Kennzeichen eines absoluten Rechts ist, dass der Rechtsinhaber andere von der Benutzung ausschließen kann und das Recht alleine nutzen kann. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist ebenfalls ein absolutes Recht.*

Gerade die Bedeutung von „erga omnes“ ist mir hier sehr wichtig, denn - wie immer, wenn es um Völkerrecht / -mord und Kriegsrecht / debellatio geht, wird vollständig das Naturrecht ignoriert, denn dieses verhindert nicht nur das Unrecht von Anbeginn an, sondern steht als überpositives Recht dieser Anwendung von erga omnes entgegen. Auch sehe ich die Unvereinbarkeit dieser Ausführungen mit unserem Indigenat / Heimatrecht.

Die Ausführungen von Dr. Yutaka Arai sind aktuell <2009> publiziert und wohl im Sinne einer nachträglichen Legalisierung der Debellatio, der Subjugation und des Genozids gedacht ! - sie sind auch auf Japan anwendbar. Ich vermute, daß damit eine Legalisierung der von den Alliierten eingesetzten Treuhandverwaltung - genannt BRD Regierung - erfolgen soll. Explizit der Verweis auf den Fall der Island of Palmas 1928 mit der „kontinuierlichen und friedlichen Fortführung der Staatsfunktionen als das natürliche Kriterium der territorialen Souveränität“ soll mit Sicherheit die Fortführung der Knechtung des Deutschen Volkes als Subjugat und die völkerrechtliche Akzeptanz des Genozids und einer Treuhand - Verwaltung als Staatsregierung als unumstößliche Tatsache etablieren.

Da der US-Militärgerichtshof in Nürnberg von den Besatzern im Sinne einer Siegerjustiz eingerichtet wurde, kann weder von einem unabhängigen noch von einem unparteiischen Gericht ausgegangen werden - entsprechend sind ihre „Recht“sprüche. Die daraus resultierenden Fakten sind im Alltag (noch) zu (er)leben.